

Kinderschutzkonzept

Alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (SBG VIII) müssen seit 1.1.2012 nach §8a zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ein Konzept zum Kinderschutz haben. Die Einrichtungen der Behindertenhilfe (SGB XII) sind bisher nicht verpflichtet, die Experten und der Landesverband rechnen jedoch mit einer Gesetzesänderung, die auch die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung dazu verpflichten wird.

Aufgrund der Änderung des Klientels (immer mehr auch sozial schwache Familien und sozial-emotional auffällige Kinder) ist es hilfreich, die Konzeption und Einbindung schon jetzt anzugehen.

INHALTSVERZEICHNIS

Leitfaden / Vorgehen	S. 2
Grundsätzliches	S. 4
Datenschutz	S. 6
Definition Kindeswohl / Rechtliche Grundlagen	S. 7
Kinderschutzfachkraft	S. 8
Formen der Kindeswohlgefährdung und Anhaltspunkte	S. 9
Beurteilung des Kindeswohls	S. 12
Risiko- und Schutzfaktoren	S. 13
Grundsätze für Elterngespräche	S. 15
Grundsätze für Arbeit mit dem Kind / Jugendlichen	S. 15
Risikoeinschätzung durch die Einrichtungsleitung	S. 16
Anhang: Dokumentationsbögen	S. 18
Anhang: Hilfenetzwerk in den Landkreisen TIR/NEW und Stadt Weiden	

Leitfaden / Vorgehen:

1. Ein:e Mitarbeiter:in im Gruppendienst / Fachdienst nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr

> Dokumentation

2. Austausch im Kleinteam (gruppenintern, fachdienstintern, klassenintern)
Beurteilung: Ist es nicht nur eine Einzelbeobachtung und gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung?

> Ja: Interteam

> Nein: Ablage Dokumentation in Kindakte

Beurteilung (mit der Einrichtungsleitung / der Kinderschutzfachkraft): Ist die Gefährdung so groß, dass direkt Kontakt zum Jugendamt / ASD aufgenommen werden muss?

> Ja: Interteam überspringen ;

Einrichtungsleitung hält Rücksprache mit der Kinderschutzfachkraft / ISEF und der Geschäftsführung;

Meldung an das Jugendamt durch die Einrichtungsleitung

> Nein: ausführliche Gefährdungseinschätzung und Maßnahmenvereinbarung im Interteam

3. Austausch im Team (alle, die mit dem Kind/Jugendlichen arbeiten – Lehrer:innen, Gruppendienst HPT, Therapeut:innen, Individualkraft, Leitungen der Bereiche, Kinderschutzfachkraft)

> Risikoeinschätzung

> Festlegung der Maßnahmen:

Elternarbeit, Arbeit mit dem Kind, Inanspruchnahme anderer Dienste, Meldung an das Jugendamt, ...

4. Sollte der Fall aufgrund der Dringlichkeit an das Jugendamt gemeldet werden:

> Zusammenfassende Begründung
inkl. Risikoeinschätzung durch die Kinderschutzfachkraft an JA

Andernfalls Eltern befähigen, das Kindeswohl selbst (wieder) herzustellen

- > Elternarbeit, Arbeit mit dem Kind,
Hinwirken auf Inanspruchnahme anderer
Dienste
- > Dokumentation
- > regelmäßige Risikoneueinschätzung:
Verbesserung / Verschlechterung und
Festlegung (neuer) Maßnahmen

5. Sind die Eltern nicht (mehr) mitwirkungsbereit oder alle Hilfsangebote der Einrichtung ausgeschöpft

- >Meldung an das Jugendamt durch
Leitung nach Rücksprache mit
Kinderschutzfachkraft
inkl. Darstellung des Verlaufs der Hilfe(n)
- > Info an Geschäftsführung

6. Abschluss: Dokumentation in (extra) Kindakte, ggf. Abschlussbericht/Information Jugendamt bei Wechsel der Einrichtung